

80. Zur Berechnung der Zantiemen des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Sind Reingewinnanteile, die die Generalversammlung für Wohlfahrtszwecke bestimmt, als Rücklagen anzusehen? Gilt dies auch dann, wenn die Beträge Fonds oder

## Kassen mit juristischer Persönlichkeit oder selbständiger Organisation zuzuführen sollen?

§ 237, § 245 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1918 i. S. W. (Rl.) w. Eisen-  
hüttenwerk Thale (Bekl.). Rep. II. 175/17.

I. Landgericht Halberstadt, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Das Reichsgericht hat beide Fragen bejaht.

Aus den Gründen:

... „Unstreitig sind die Tantiemen von einer Summe berechnet,  
bei welcher folgende Posten der Gewinnverteilung mitberücksichtigt  
wurden:

Kriegsfürsorge . . . . .	„ 300 000
Zuwendung an den Arbeiter-Dispositionsfonds . . . . .	„ 60 000
Zuwendung an die Arbeiter-Pensionskasse . . . . .	„ 250 000
Zuwendung an den Unterstützungsfonds für Beamte . . . . .	„ 250 000
Für Kriegswohlfahrts- und gemeinnützige Zwecke . . . . .	„ 200 000.

Mit alledem wird Fürsorge getragen für künftige Ausgaben zu  
sozialen Zwecken, sei es zum allgemeinen Nutzen, sei es für das  
Personal der Aktiengesellschaft. Der Revision ist recht zu geben,  
daß Tantiemen von diesen Reingewinnanteilen nicht zulässig sind. Nicht  
entscheidend freilich ist, was der erste Richter betont, daß das Statut  
unter den den Tantiemen vorgehenden Beträgen hinter der Abgabe  
an den gesetzlichen Reservefonds die „sonstigen Zuwendungen an  
Reservefonds und dergleichen“ nennt; es ist nicht anzunehmen, daß  
mit der unklaren Redewendung „und dergleichen“ über die Vor-  
schriften der §§ 237, 245 HGB. hätte hinausgegangen werden sollen.  
Aber auch das Gesetz läßt eine Heranziehung zur Tantieme nicht zu.

Sämtliche „Rücklagen“ müssen nach § 237, § 245 Abs. 1 vor-  
genommen sein, bevor die Tantieme berechnet werden darf. Ohne  
zureichenden Grund will die Beklagte das Wort „Rücklage“ als  
gleichbedeutend mit „Reservefonds“ aufgefaßt wissen. Die angeführten  
Vorschriften verdanken ihre Entstehung der Reichstagskommission für  
das neue Handelsgesetzbuch. Wäre es der Kommission um eine

bloße Verdeutschung zu tun gewesen, so hätte sie das Wort Reservefonds in den §§ 261, 262, 329 nicht stehen lassen dürfen. Für die richtige Auslegung kann nur die deutlich erkennbare Absicht leitend sein, Auswüchsen entgegenzutreten, die sich fühlbar gemacht hatten, und die Gewinnanteile sachgemäß einzuschränken. Daher läßt sich aus der Vorschrift des § 261 Nr. 5, wonach bei Aufstellung der Bilanz der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiven aufzunehmen ist, ein Gegen Grund nicht herleiten. Der Begriff der Rücklage ist weiter zu erstrecken als der des Reservefonds. Er umfaßt auch solche Gewinnanteile, die nicht länger für die Zwecke der Gesellschaft zurückgehalten werden, sondern in dem neuen Geschäftsjahr alsbald Verwendung finden sollen.

Legt man diese Begriffsbestimmung zugrunde, so sind die Zuwendungen für soziale Zwecke als Rücklagen anzusehen. Die betreffenden Summen werden von der Generalversammlung aus dem Reingewinne des abgelaufenen Jahres zurückgestellt, um Bedürfnisse des laufenden Jahres zu befriedigen. Eben weil man hierfür die Mittel bereit halten will, werden sie nicht als Dividende ausgeschüttet. Es ist auch willkürlich, wenn die Beklagte eine Ausnahme behauptet für die Zuwendungen an den Dispositions-, den Pensions- und den Unterstützungsfonds, weil die Fonds juristische Persönlichkeiten hätten oder doch eine eigene Organisation und Verwaltung besäßen. Auf diesen Umstand wird zwar in der Literatur Gewicht gelegt (vgl. Simon, Bilanzen 2. Aufl. S. 254ff. sowie die Kommentare von Staub-Pinner, Brand, Lehmann-Ring zu § 237), jedoch mit Unrecht. Auch wenn beschlossen wird, aus dem Reingewinne bestimmte Beträge selbständigen Instituten, wie Pensionskassen, Stiftungen, gemeinnützigen Gesellschaften zuzuwenden, ist der Beschluß der Generalversammlung ein Internum der Gesellschaft und hat bindende Kraft nur insoweit, als überhaupt die Kraft eines Versammlungsbeschlusses reicht. Der Beschluß ist kein Vertrag, also auch kein Vertrag zugunsten Dritter, so daß die Fonds und Kassen, zu deren Gunsten er lautet, keine Rechte daraus ableiten können. Noch weniger wird durch den Beschluß der ausgeworfene Betrag veräußert. Die Erklärung des Protokolls der Versammlung vom 25. März 1916 „die Beträge scheiden aus dem Vermögen der Gesellschaft aus und werden ihren Zwecken zugeführt“ stellt sich als ein theoretischer Recht-

fertigungsversuch dar, dem rechtliche Bedeutung nicht beizumessen ist. Erst wenn der Vorstand auf Grund des Beschlusses das Geld ausgibt, scheidet es aus dem Gesellschaftsvermögen aus. Die Einstellung der Beträge in die Gewinnverteilung des Bilanzjahres bleibt also auch in solchem Falle eine Rücklage für Ausgaben des Nachjahres und macht deshalb die Beträge tantiemefrei.“ . . .